

Weitere Informationen:

www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunalwahlen

<https://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunalwahlen/selbst-kandidieren>

Kontaktadressen für Bildungsangebote zur Kommunalpolitik
<https://bit.ly/2QbBqLO>



© 2023
Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
www.politische-bildung-brandenburg.de

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (Hg.)
„Ich kandidiere!“

Gestaltung: Bauersfeld, Grafikdesign
Druck: ARNOLD group - arnoldgroup.de



Wie erfahren die Menschen, dass ich kandidiere?

Parteien und Wählergruppen informieren über ihre Wahlprogramme und Kandidierenden auf ihren Webseiten, mit Wahlplakaten, an Wahlkampfständen oder über die Sozialen Medien.

Wer einzeln kandidiert, sollte sich frühzeitig im Ort bekannt machen und über die Kandidatur informieren. Auf Festen oder öffentlichen Veranstaltungen kommt man leichter ins Gespräch und hört so auch, was die Menschen bewegt. Eine eigene Webseite oder ein Social-Media-Konto ist von Vorteil, wenn man über seine Absichten informieren möchte. Über eine E-Mailadresse können Interessierte Kontakt aufnehmen und Fragen stellen.

i **Gut zu wissen: Ist Ihnen eine Kandidatur zu viel und Sie möchten erst einmal reinschnuppern? Man kann sich auch als sogenannter sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin bewerben, um in der Gemeinde aktiv zu werden, zum Beispiel mit seinen speziellen Fachkenntnissen. Sachkundige Einwohner werden von der Gemeindevertretung in die Ausschüsse der Gemeinde berufen. Dort können sie zu bestimmten Problemen befragt werden und die Mitglieder beraten.**

Was erwartet mich in der Gemeindevertretung?

Entscheidungsspielraum

Sie können viel entscheiden – natürlich immer nur gemeinsam mit anderen. Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Wo wird ein neuer Sportplatz gebaut? Kann die Dorfstraße repariert werden? Für welche Projekte geben wir unser Geld aus? Sie entscheiden als Stadtverordnete, Gemeindevertreter oder Mitglied des Kreistags mit über Infrastruktur, kulturelle Projekte und Finanzen der Gemeinden.

Wie viel Zeit brauche ich dafür?

Meist wenden Gemeindevertreter und -vertreterinnen pro Monat mindestens 10 bis 15 Stunden an ehrenamtlicher Arbeit auf. Das ist sehr unterschiedlich und hängt von der jeweiligen Vertretung, vom Aufgabenbereich und auch von der eigenen Aktivität in Ausschüssen oder der Vorbereitung ab.

Sitzungen können lang und langweilig sein, besonders, wenn nicht das herauskommt, was man sich selbst wünscht. Allerdings geht es ohne den Austausch mit anderen Meinungen und ohne Kompromisse oft nicht. Dafür lernen Sie viele neue Leute kennen und knüpfen spannende Kontakte zu Ihren Mitmenschen.

Aufwandsentschädigung

Sie haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen und Ihres Verdienstaufschlags. Meist ist das ein pauschales Sitzungsgeld zur Erstattung von Fahrt- und Telefonkosten. Eine Erstattung für Verdienstaufschlag ist in der Regel auf eine bestimmte Stundenzahl im Monat und auf einen bestimmten Höchstbetrag pro Stunde begrenzt. Auch für Kinderbetreuung kann ein bestimmter Ausgleich gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigungen sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch.

i **Wichtig: Wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit in der Gemeindevertretung nicht auf Ihrer Arbeitsstelle erscheinen können, dürfen Sie deshalb nicht entlassen werden. Der Arbeitgeber muss Sie freistellen.**

Was muss ich noch wissen?

Gemeindevertreter und -vertreterinnen müssen keine „Profis“ in Sachen Verwaltungsrecht sein. Auf Sie stürmen sehr viele Informationen ein. Sie müssen Entscheidungen von großer Tragweite treffen und sollten bereit sein, sich gründlich zu informieren.

Dabei können Ihnen die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltungen helfen. Außerdem gibt es Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Informationsveranstaltungen von Stiftungen und kommunalen Vereinigungen.

Ich kandidiere!

Kommunalwahlen in Brandenburg am 9. Juni 2024



Informationen und Tipps

Was wird gewählt?

Ortsbeiräte

vertreten die Interessen von Ortsteilen gegenüber der Stadt oder Gemeinde. Die Mitglieder eines Ortsbeirats wählen den Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin. In Ortsteilen ohne Ortsbeiräte wählen die Bürgerinnen und Bürger ihren Ortsvorsteher oder ihre Ortsvorsteherin direkt.

Gemeindevertretungen

sind zuständig für die Angelegenheiten ihrer Gemeinden. In den Städten sind es die Stadtverordnetenversammlungen. Sie bestehen aus den Gemeindevertretern beziehungsweise den Stadtverordneten und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als stimmberechtigtem Mitglied.

Kreistage

sind die kommunalen Vertretungen der Landkreise. Ein Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat oder der Landrätin als stimmberechtigtem Mitglied.

Ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

sind in Gemeinden tätig, die zu einem Amt gehören (amtsangehörig). Zur Kommunalwahl wählen die Wahlberechtigten den ehrenamtlichen Bürgermeister oder die Bürgermeisterin für ihre Gemeinde oder Stadt direkt für eine Amtszeit von fünf Jahren.

Hauptamtliche Bürgermeister und Oberbürgermeisterinnen

sind Beamte auf Zeit. Sie sind in Gemeinden tätig, die zu keinem Amt gehören (amtsfrei). Die Amtszeit beträgt acht Jahre. In den kreisfreien Städten Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) heißen die Bürgermeister Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin.

2024 gibt es keine Oberbürgermeisterwahl. Hauptamtliche Bürgermeisterwahlen finden in einigen Orten statt.

Grundsätzliche Vorschriften zur Wahl sowie Rechte und Pflichten der Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen stehen im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz, in der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

i In Brandenburg gibt es vier kreisfreie Städte sowie 14 Landkreise mit 409 Gemeinden. Die Mitglieder der kommunalen Vertretungen werden für fünf Jahre gewählt. Die Größe der zu wählenden Vertretungen und die Anzahl der Wahlkreise hängen von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde oder des Landkreises ab.

Wer kann kandidieren?

Alle wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen der EU, die:

- mindestens 18 Jahre alt sind
- und seit mindestens drei Monaten ihren festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Gemeinde haben, können gewählt werden.

Nicht wählbar sind dagegen die Personen, die:

- vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- sich aufgrund einer gerichtlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden oder
- infolge eines Gerichtsurteils in Deutschland oder des Herkunftslandes die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Wie kann ich kandidieren?

Dazu haben Sie drei Möglichkeiten

1. Sie kandidieren für eine **Partei oder eine politische Vereinigung**. Sie müssen zu deren Nominierungsversammlung, auf der die Kandidierenden festgelegt werden. Jeder darf jeden vorschlagen. Sie müssen die Versammelten von sich und Ihren Plänen überzeugen. Vorteil: Sie bekommen vielfältige Unterstützung für den Wahlkampf.

2. Sie können eine **eigene Wählergruppe** gründen. Sie kann aus einem Verein oder einer Bürgerinitiative hervorgehen. Dafür schließen Sie sich mit Gleichgesinnten zusammen und erarbeiten eine klare Zielvorstellung. Vorteil ist auch hier, dass Sie Unterstützung haben.

3. Sie treten als **Einzelbewerber oder Einzelbewerberin** an. Dafür müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen selbst bei der Wahlleitung der Gemeinde oder des Landkreises einen Wahlvorschlag einreichen. Selbstnominierung ist möglich.
- Wie alle anderen Vereinigungen, die noch nicht in der Gemeindevertretung, dem Kreis-, Land- oder Bundestag vertreten waren, müssen Sie Unterschriften von Wahlberechtigten, die Ihre Kandidatur unterstützen, sammeln. Die Anzahl der benötigten Unterschriften richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde beziehungsweise des Wahlkreises.
- Ihre Kandidatur sollten Sie rechtzeitig bei der Wahlleitung anzeigen, damit diese die Liste für Ihre benötigten Unterstützungsunterschriften öffentlich auslegen kann.
- Ihren Wahlkampf und die Finanzierung müssen Sie selbst organisieren. Die Kosten werden später nicht erstattet. Das gilt auch für Parteien und Wählergruppen.

i **Zuständigkeit: Für alle formellen Fragen zur Kommunalwahl wenden Sie sich an die Wahlleitung Ihrer Gemeinde. Die Grundlagen sind im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) festgeschrieben. Im Gegensatz zu Landtags-, Bundestags oder Europawahlen ist der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin hier nicht zuständig. Bei der Durchführung der Kommunalwahlen nimmt der Landeswahlleiter oder die Landeswahlleiterin zentrale Aufgaben wahr. Er oder sie hat hierbei das Recht, im Einzelfall Regelungen zu treffen, die für den einheitlichen oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen von Bedeutung sind oder zu einer Erleichterung des Wahlablaufs beitragen.**

Wie geht es weiter?

Wenn Sie für eine Partei oder Wählergruppe kandidieren, schickt diese ihren Wahlvorschlag mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen an die Wahlleitung der Gemeinde oder des Landkreises. Als Einzelkandidat oder Kandidatin müssen Sie das selbst tun.

Der Wahlvorschlag enthält insbesondere:

- Ihren vollständigen Namen
- Beruf
- Geburtsdatum und -ort
- Adresse
- Staatsangehörigkeit
- gegebenenfalls den Namen Ihrer Partei oder Wählergruppe
- Namen und Anschrift von zwei Vertrauenspersonen - sie sind Ansprechpartner, falls der Wahlleiter oder Wahlleiterin der Gemeinde Mängel an den Unterlagen feststellt
- Protokoll der Aufstellungsversammlung, wenn Sie für eine Partei oder Wählergruppe kandidieren

Die Papiere müssen **bis zum 66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr** beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingereicht werden. **Das ist der 4. April 2024.**

Sind Unterstützungsunterschriften erforderlich, müssen diese bereits bis zum 3. April 2024, 16 Uhr geleistet worden sein.

